Deutscher Bundestag

Herrn
Rudolf Mühlbauer
[redacted]

Eingang: 18. Mai 2018 Mühlbauer

Berlin. 15. Mai 2018
Bezug: Mein Schreiben vom 07.12.2017

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMUB, BR, BT

Oberamtsrat B. Dziedzioch
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Gesetzliche Krankenversicherung - Beiträge -
Pet 2-18-15-8272-003156 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung dieses Fachausschusses betrifft.

Dementsprechend wurde der Ausschuss für Gesundheit um Stellungnahme gebeten.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass sich die Behandlung Ihrer Eingabe infolge dieses zwingend vorgeschriebenen Verfahrens verzögert. Es liegt aber letztlich in Ihrem Interesse, wenn der Petitionsausschuss sich bei seinen Entscheidungen die Erfahrungen und Erkenntnisse der Fachausschüsse zunutze machen kann.

Nach Abschluss dieses Verfahrens erhalten Sie unaufgefordert weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

B. Dziedzioch

Rudolf Mühlbauer
[redacted]

Einschreiben mit Rückschein

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ismaning, 22.05.2018

Betrifft: Gesetzliche Krankenversicherung - Beiträge
Pet 2-18-15-8272-003156
Ihr Schreiben vom 15.05.2018 (Referat Pet 2, Oberamtsrat B. Dziedzioch)

Sehr geehrter Herr Dziedzioch,

es dürfte Ihnen zur Kenntnis gelangt sein, dass wir, die mithilfe des GMG Betrogenen, beschlossen haben den Petitionsausschuss bei unserem Bemühen, gegen den staatlich organisierten Betrug an 6 Mio Rentnern vorzugehen, zukünftig zu ignorieren (Email R. Günther mit Betreff „**Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist völlig sinnlos!“** vom 08.04.2018 an die Mitglieder der Ausschüsse Arbeit & Soziales, Gesundheit, Petitionen, Email Dr. A. Rüter mit Betreff **„Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) - staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch“** vom 10.04.2018 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz), gleichwohl verlangt Ihr Schreiben vom 15.05.2018 im Namen des Petitionsausschusses eine Antwort.

Sie beziehen sich auf die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) §109 Absatz 1 Satz 2.

> *§109 GOBT - Überweisung der Petitionen*
> *(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuß.* ***Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen****.*
> *(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschußverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.*
>
> *§110 GOBT - Rechte des Petitionsausschusses*
> *(1) Der Petitionsausschuß hat* ***Grundsätze*** *über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.*
> *(2) Soweit* ***Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft*** *oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.*
> *(3) Von der* ***Anhörung des Petenten, Zeugen*** *oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.*

„*Dementsprechend wurde der Ausschuss für Gesundheit um Stellungnahme gebeten*“.

Zu Ihrem Schreiben drei Feststellungen:

1.

Die Petition wurde von mir im Januar 2014 an den Petitionsausschuss eingereicht. Gehört es zu den vom Petitionsausschuss nach GOBT § 110 Abs. 1 aufgestellten Grundsätzen nach angeblich erbetener Stellungnahme vom Fachausschuss über 4 Jahre zu warten und darauf zu hoffen, dass eine solche Stellungnahme nie beim Petitionsausschuss eintreffen möge? Sicher, der Ausschuss für Gesundheit hat im Zeitraum 14.10.2015 (DS 18/6364) bis 28.04.2016 (DS 18/8222) so getan, als würde er sich ernsthaft mit dem Antrag der LINKEN zum Thema GMG beschäftigen. Aber das Ergebnis war doch völlig klar: die Abgeordneten sind samt und sonders durch die Materie derart überfordert, dass sie beschlossen haben, es sei das Beste nichts zu tun. Und was hat der Petitionsausschuss in den verbleibenden Jahren getrieben? Oder will der Petitionsausschuss darauf pochen, dass ja die LINKE den gleichen unsinnigen Antrag nun nochmal eingebracht hat (DS 19/242), über den am 01.02.2018 die 1. Aussprache stattfand. Sie wissen doch längst, wie wir alle, dass auch dieses Mal das Ergebnis sein wird, es ist das Beste nichts zu tun. Wir haben dies doch am 13.02.2018 vorausgesagt (Email Dr. A. Rüter mit Betreff „**Die Blinden reden über die Farbe**“ an die Mitglieder der Ausschüsse Arbeit & Soziales, Gesundheit, Petitionen):

> *„Wir wissen doch längst wie es jetzt weiter geht. Als nächstes veranstalten die Parlamentarier dort das „Wunschkonzert“ mit lauter ahnungslosen „Experten“ (9.2.2018 SZ „Wunschkonzert“: „Als guter Experte gilt jemand, der einem sagt, was man hören will. Wie viel Ahnung die Person tatsächlich hat, ist egal.“). Und was wollen und werden sie hören: „So genaues weiß man nicht“, „es ist am besten erst einmal gar nichts zu tun“. Und dann werden sie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der Fraktion der SPD den Antrag ablehnen. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen wird sich, eingedenk der eigenen Verstrickung in diesen staatlich organisierten Betrug, enthalten. Die Fraktion der FDP wird sich wahrscheinlich enthalten, weil „so genau wollten wir es noch nie wissen“ und außerdem hat ja das Bundesverfassungsgericht bereits alles erlaubt.*
> *Wie wäre es angesichts des sichtbaren Fortgangs, dass Sie uns jetzt nicht noch ein halbes Jahr mit der Peinlichkeit Ihrer Ignoranz und Ahnungslosigkeit bei der Bearbeitung eines Antrags belästigen? Sie brauchen doch nun wirklich nur die Fraktionsstärken zu nehmen und die Grundrechenarten Addieren und Subtrahieren beherrschen, mit diesem Wissen können Sie die Drucksache des Ausgangs schon jetzt verfassen, sie könnten zu Hause bleiben oder sich voll auf Ihre Nebenbeschäftigungen konzentrieren.“*

2.

Sie schreiben: „*Ich bitte um Verständnis dafür, dass sich die Behandlung Ihrer Eingabe infolge dieses zwingend vorgeschriebenen Verfahrens verzögert*“

Sie meinen also aus den nach §110 Abs. 1 GOBT geschaffenen Grundsätzen geht zwingend hervor, dass man die Petenten „für dumm verkaufen“ und so tun muss, als könnte man nicht verstehen, worum es eigentlich geht? Und natürlich ist der Petitionsausschuss auch nicht in der Lage dieses durch „Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft …“ (§110 Abs. 2) oder durch „Anhörung des Petenten, Zeugen …“ (§110 Abs. 3) heraus zu bekommen?

Es sollte sich doch langsam bis zum Petitionsausschuss herum gesprochen haben (wenn dessen Mitglieder es schon nicht schaffen, dies aus den Unterlagen zur Petition selbst heraus zu lesen), dass es um „**den staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**“ geht.

> Die rot-grüne Bundesregierung unter Schröder hatte es durch unfähige Politik geschafft die Sozialkassen in 3 Jahren zu leeren.
> Dann ist man 2003 nicht auf eine geänderte Politik verfallen, sondern hat zusammen mit den Lobbyisten der Gesetzlichen Krankenkassen beschlossen sich das Geld bei den Rentnern zu holen, weil die sich nicht wehren können. Die Idee war, die Kapitallebensversicherungen der Beschäftigten bei Auszahlung (Privateigentum) rechtsbeugend in "Betriebliche Renten" "um zu definieren" und darauf Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu erheben. Die dafür erforderlichen Änderungen im SGB V hat man in einer Nacht und Nebel Aktion am Parlament vorbei gebastelt (Ulla Schmidt, Horst Seehofer, ... es waren auch einige Vertreter aus Landesregierungen dabei). Allesamt waren dies Vertreter der Parteien oder der Exekutive und hatten kein Recht Legislative/Gesetzgeber zu spielen. Das Parlament hat ahnungslos alles abgenickt (bis auf wenige lobenswerte Ausnahmen), was ihm über Nacht untergeschoben worden ist. Das Gesetz (GMG) ist also verfassungswidrig entstanden. Die Gesetzesänderungen zum 1.1.2004 allein reichten aber für die Durchführung des staatlich organisierten Betrugs nicht aus. Deshalb wurde der in Rente gehende Vorsitzende Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts durch einen der SPD genehmen Herrn Balzer ersetzt (Ausnutzung der politischen Einflussnahme mit dem deutschen Richterwahlgesetz). Dieser hat für eine Reihe von rechtsbeugenden Urteilen in 2006 gegen klagende Rentner in dieser Sache gesorgt. Mittlerweile

berufen sich sämtliche mit Beitragsrecht befasste Sozialgerichte (Sozialgerichte, Landessozialgerichte, das Bundessozialgericht) auf diese rechtsbeugenden Urteile als sogenannte "höchstrichterliche" Rechtsprechung - das ist Rechtsbeugung (Straftatbestand mit mindestens 1 Jahr Haft) und Verfassungsbruch (Art. 97, 103 (1)). Auch das hätte noch nicht zur Durchsetzung des Betrugs gereicht, denn es gibt noch das Bundesverfassungsgericht. 3 Richter aus dessen Erstem Senat haben aber unter Christine Hohmann-Dennhardt (Vorsitz, offensichtlich von der SPD dort hingehievt), Ferdinand Kirchhof, Reinhard Gaier in 2008 das wesentliche der rechtsbeugenden Urteile des Bundessozialgerichts inhaltlich und in Teilen sogar wörtlich abgeschrieben. Der Beschluss des Verfassungsgerichtes ist inhaltlich und durch den Beschluss, dem BSG das Recht auf selbständiges Umdefinieren des Rechts (Rechtsbeugung) zuzugestehen, Verfassungsbruch. Anschließend wurden unter dem Vorsitz Kirchhof noch zwei weitere verfassungswidrige Beschlüsse gefasst, um den staatlich organisierten Betrug endgültig zu zementieren. "Ganz zufällig" wurde Kirchhof in 2010 zum Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtes gekürt. Seitdem plant der 1. Senat unter seinem Vorsitz jährlich, sämtliche Verfassungsbeschwerden zu dem GMG-Thema Herrn Kirchhof höchst selbst zur "Bearbeitung" zuzuschieben, um sie dann "ohne Begründung abzulehnen". Nach gesetzlicher Regelung sind diese Verfassungsbeschwerden aber vom Zweiten Senat (unter Voßkuhle) zu bearbeiten. Herr Voßkuhle weiß von alledem, aber er sitzt es einfach aus. Das ist wiederum Rechtsverweigerung und Verfassungsbruch auch durch Voßkuhle.
Mittlerweile sind die über 6 Millionen betroffenen Rentner um über 26 Milliarden bestohlen worden. Die Politik (Parteien CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/die Grünen), Exekutive, Legislative) beruft sich permanent auf die Verfassungsgerichtsbeschlüsse, wohl wissend, dass diese verfassungswidrig sind, und wollen nicht auf die über 2 Milliarden Diebesgut jährlich verzichten. Die FDP hat zwar immer mal dagegen gemault, aber jede Chance etwas dagegen zu tun, konsequent ausgelassen. Die Durchsetzung dieses staatlich organisierten Betrugs ging und geht also nicht nur einher mit der Kriminalisierung der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, sondern auch mit einer Kriminalisierung des obersten deutschen Gerichts. Die Bundesverfassungsrichter missachten nicht nur die Verfassung und das eigens für sie geschaffene Bundesverfassungsgerichtsgesetz, sondern verletzen auch strafrechtlich relevante Paragraphen.

Aus den Unterlagen, die dem Ausschuss zur Verfügung stehen, geht doch zweifelsfrei hervor, dass ein wesentlicher Kern des Ganzen die von Parteipolitikern gesteuerte Kriminalisierung des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) und des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist. Meint der Petitionsausschuss wirklich,

a) dass die moralische Verkommenheit der Parteipolitiker, die 2003 im Hinterzimmer am Parlament vorbei die Grundlagen für diesen Betrug durch Mauschelei am §229 SGB V ausgeheckt haben (der Hauptverantwortliche damalige SPD-Bundeskanzler Gerhard Schröder, die damalige SPD-Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt, der damalige Fraktionsvorsitzende CDU/CSU Horst Seehofer, der Ideengeber und damalige SPD-Parteisekretär Olaf Scholz, die Vertreterin der GRÜNEN Katrin Göring-Eckhardt und die weiteren nicht genannten Parteienvertreter, die alle keine Gesetzgebungsbefugnis hatten) synonym sei zu **krankhafter Machtgier** und zum völligen **Verlust eines moralischen Kompasses** in den etablierten politischen Parteien
b) und dass die moralische Verkommenheit der Richter des 12. Senats des BSG und der Richter des Ersten Senats des BVerfG synonym sei zum **Fehlen einer moralischen Gesundheit in der Judikative**

und dass deshalb dieses ein Thema sei für den **Gesundheitsausschuss?**

3.

Sie schreiben: „*Es liegt aber letztlich in Ihrem Interesse, wenn der Petitionsausschuss sich bei seinen Entscheidungen die Erfahrungen und Erkenntnisse der Fachausschüsse zunutze machen kann.*“

Von welchen „Erfahrungen und Erkenntnissen“ sprechen Sie? Etwa von dem hilflosen Gestammel der Abgeordneten in der 1. Plenarsitzung (siehe Email 13.02.2018 Dr. A. Rüter mit Betreff „**Die Blinden reden über die Farbe**“ an die Mitglieder der Ausschüsse Arbeit & Soziales, Gesundheit, Petitionen) oder von den Ergüssen der „bestellten und/oder selbsternannten Experten“ in den Anhörungen im Bundestag, die alle eines eint: sie haben keinerlei Ahnung worum es geht, aber davon ganz viel.

Nein wir haben ein Interesse, dass die Abgeordneten des Bundestages inkl. derer des Petitionsausschusses endlich die Tatsachen zur Kenntnis nehmen. Diese Tatsachen sind alle bis ins Detail gerichtsverwertbar bewiesen. Die Details können die Mitglieder des Petitionsausschusses sämtlich nachlesen unter den Links in nachfolgender Tabelle:

Ref.	Titel	Link	über Link zum pdf
1	Replik des Dr.R. an Kirchhof BVerfG wg. Nichtannahme Verfassungsbeschwerde und Pressemitteilung	http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8434	
			http://www.altersdiskriminierung.de/download/direktversicherung-kirchoff.pdf
2	Wie sich der Staat 21 Milliarden von RentnerInnen verschaffte	http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8507	
			http://www.altersdiskriminierung.de/download/Link1_Uebersicht_Skandal.pdf
			http://www.altersdiskriminierung.de/download/Link2_Schreiben-VdAK_AEV.pdf
			http://www.altersdiskriminierung.de/download/Link3_Schreiben_Kirchhof.pdf
3	Schwere Vorwürfe gegen Bundesverfassungsgerichtspräsidenten	http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8868	
			http://www.altersdiskriminierung.de/download/20180115_RM-an-Kirchhof-und-Vosskuhle.pdf
4	Zur hartaberfair-Sendung zum Thema Lebensversicherungen	http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8873	
5	Bundestagssitzung: Wenn Blinde über Farben reden	http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8925	
			http://altersdiskriminierung.de/download/Plenarprotokoll-11-Plenarsitzung.pdf
6	Petitionsausschuss ist absolut sinnlos	http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=9033	

Muss ich jetzt alle unter den Links zugreifbaren Dokumente und alle über die Links herunterladbaren pdf-Files selbst ausdrucken und an den Petitionsausschuss in Papierform senden, damit Sie glauben können, dass diese Teil der offiziell eingereichten Unterlagen zur Petition **Pet 2-18-15-8272-003156** sind oder kann die Bundestagsverwaltung dies im Zeitalter der IT selbst erledigen?

Ref 2: beschreibt auf 20 Seiten die Entstehungsgeschichte und den Status des Betrugs und ist gegenüber der obigen Kurzdarstellung als nächste Detaillierungsstufe zu sehen. Die dann nächst höhere Detaillierung umfasst ca. 100 Seiten und enthält aber noch keine Beweismaterialien. Die weitere Detaillierung umfasst ca. 1000 Seiten und enthält auch alle beweisenden Dokumente. In Ref 2 sind drei Textstellen markiert, die mit Referenz auf beweisende pdf-Dokumente beispielhaft die Brisanz und auch die Peinlichkeit des Zusammenspiels zwischen Parteipolitik, Gesetzlichen Krankenversicherungen, Versicherungswirtschaft und Judikative verdeutlichen.

Ref. 1 und 3 beschreiben je einen Fall, wie der Vizepräsident bei konkreten Verfassungsbeschwerden Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begeht. Ref. 1 enthält zudem den Nachweis das alle Richter des Ersten Senats Rechtsbeugung betreiben, um sich über „Gesetz und Recht“ (Art. 20(3) GG) zu stellen. Ref. 3 enthält darüber hinaus die Nachweise, dass der Präsident des Bundesverfassungsgerichts über das gesetz- bzw. verfassungswidrige Treiben des Ersten Senats unterrichtet ist, aber versucht es seinerseits mit Verfassungsbruch auszusitzen.

Ref. 4 und 5 zeigen, dass die Bundestagsabgeordneten noch immer meinen die Betrogenen mit bewusst unwahren Behauptungen überschütten zu müssen, statt endlich die unter ihrer Mitverantwortung vollzogene Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zur Kenntnis zu nehmen.

Ref. 6 ist die Mitteilung von R. Günther vom 08.04.2018 an die Mitglieder der Ausschüsse Arbeit & Soziales, Gesundheit und Petitionen mit dem Betreff „**Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist völlig sinnlos!“**

Als nächstes wird erscheinen unter Ref. 7, dass das BSG in einem vielbeachteten Urteil vom 10.10.2017 (B 12 KR 2/16 R) den Mitarbeitern der Presse einen vom eigen-fabrizierten Unrecht abweichenden Status zuerkennt, der die Pressemitarbeiter vom staatlichen Betrug befreien und dazu motivieren soll, nicht allzu genau über die kriminellen Machenschaften des BSG zu berichten. In der Urteilsbegründung gestehen die Richter des 12. Senats des BSG freimütig, dass sie sich ein eigenes Beitragsrecht („Unrechtssystem“)

erfunden haben, welches mit den gesetzlichen Regelungen nichts zu tun hat, und dass sie von Beschlüssen des BVerfG grundsätzlich unbeeindruckt sind und bleiben werden.

Die einzige verbliebene Unbekannte ist: wie haben die Parteienvertreter es vollbracht die Rechtsbeuger und Verfassungsbrecher, allen voran Hartwig Balzer bzw. Christine Hohmann-Dennhardt, unter Missbrauch des Richterwahlgesetzes in den 12. Senat des BSG bzw. den Ersten Senat des BVerfG zu platzieren. Da könnte sich der Petitionsausschuss unter Anwendung von §110 Abs. 2 GOBT endlich einmal durch Aufklärung verdient machen.

Wir, die Betrogenen, haben keinen Bedarf mehr an den Lügengeschichten der Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

Mit freundlichen Grüßen

……..
Rudolf Mühlbauer

ps: In Ihrem Schreiben steht „Bezug: Mein Schreiben vom 07.12.2017“. Mir ist ein solches nicht bekannt!

	Identifikations Nr.	[1]	[2]	[3]	[4]	[5]
BSG	Az (B 12 KR _)	36/06 B	1/06 R	25/05 R	26/05 R	6/06 R
	Beschluss/Urteil am		13.09.2006	25.04.2007	25.04.2007	12.12.2007
	NZB Ablehnung am	27.06.2006				
	Richter	Balzer Berchtold Hüttmann-Stoll	Berchtold Bernsdorff Hüttmann-Stoll	Balzer Berchtold Hüttmann-Stoll	Balzer Berchtold Hüttmann-Stoll	Balzer Berchtold Bernsdorff
BVerfG	VerfBeschw. am	keine	keine			
	Begründung					
	AR Nr.					
	AR Nr. am					
	AR Referent (Unzulässigkeit)					
	Verw. auf Zuständigkeit (2.S)					
	1 BvR Az			1924/07	1924/07	739/08
	1 BvR Az Vergabe am					
	1 BvR Az durch					
	Berichterstatter ES lt. Geschäftsplan			Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)
	Vorsitzender Erster Senat			Papier	Papier (bis 16.3.2010)	Kirchhof
	Präsident BVerfG			Papier	Papier (bis 16.3.2010)	Voßkuhle
	Zurückverweisung am					
	Nichtannahme am			07.04.2008	07.04.2008	06.09.2010
	Nichtannahmebegründung					
	Anmerkung					
	BVerfG Senat					
	BVerfG Kammer					
	Richter			Hohmann-Dennhardt Gaier, Kirchhof	Hohmann-Dennhardt Gaier, Kirchhof	Kirchhof Bryde Schluckebier
	Beschwerde Voßkuhle §§13,14 am					
	Befangenheit Voßkuhle am					
	Forderung Voßkule Bearbeitung					
	Postannahme					

	Identifikations Nr.	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]
BSG	Az (B 12 KR _)	2/07 R	20/10 R		6/08 R	24/09 R
	Beschluss/Urteil am	12.12.2007	12.01.2011		12.11.2008	30.03.2011
	NZB Ablehnung am					
	Richter	Balzer Bernsdorff Hüttmann-Stoll	Voelzke		Balzer Berchtold Bernsdorff	
BVerfG	VerfBeschw. am			24.07.2009 24.11.2009 Nachtrag 10.05.2010 Nachtrag 10.08.2010 Ergänzung	24.04.2009	Keine
	Begründung			GG 93 (1) Nr 4a iVm BVerfGG 90 (2) S. 2		
	AR Nr.				2874/09	
	AR Nr. am					
	AR Referent (Unzulässigkeit)					
	Verw. auf Zuständigkeit (2.S)					
	1 BvR Az	**1660/08**	**1660/08**	2657/09		
	1 BvR Az Vergabe am					
	1 BvR Az durch					
	Berichterstatter ES lt. Geschäftsplan	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	
	Vorsitzender Erster Senat	Kirchhof	Kirchhof	Kirchhof	Kirchhof	
	Präsident BVerfG	Voßkuhle	Voßkuhle	Voßkuhle	Voßkuhle	
	Zurückverweisung am	28.09.2010				
	Nichtannahme am			03.11.2010		
	Nichtannahmebegründung			§ 93a(2) iVm § 90(2) S.1 BVerfGG		
	Anmerkung	Widersprüche in Begründung		fehlende Rechts-wegerschöpfung	nur AR, kein Antrag auf Übernahme ins Verfahrensregister	
	BVerfG Senat			1		
	BVerfG Kammer			3		
	Richter	Kirchhof Bryde Schluckebier		Kirchhof Bryde Schluckebier		
	Beschwerde Voßkuhle §§13,14 am					
	Befangenheit Voßkuhle am					
	Forderung Voßkule Bearbeitung					
	Postannahme					

	Identifikations Nr.	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
BSG	Az (B 12 KR _)	4/08 B	26/10 R	11/14 B		45/13 B
	Beschluss/Urteil am		25.04.2012			
	NZB Ablehnung am	01.07.2008		02.02.2015		24.01.2014
	Richter			Kretschmer Mecke Beck		Kretschmer Bernsdorff Beck
BVerfG	VerfBeschw. am		Keine	27.02.2015		06/07.03.2014
	Begründung			gegen GKV & Beschlüsse LSG, BSG	GG 93(1)Nr 4a iVm BVerfGG 90(2) S.2	gegen Urteil SG & Beschlüsse LSG, BSG
	AR Nr.				7521/15	
	AR Nr. am				09.11.2015	
	AR Referent (Unzulässigkeit)					
	Verw. auf Zuständigkeit (2.S)			08.05.+05.06.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat		05.05.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat
	1 BvR Az	2123/08		425/15	3123/15	891/14
	1 BvR Az Vergabe am				21.12.2015	
	1 BvR Az durch					
	Berichterstatter ES lt. Geschäftsplan	Kirchhof (Sozialrecht)		Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)
	Vorsitzender Erster Senat	Kirchhof		Kirchhof	Kirchhof	Kirchhof
	Präsident BVerfG	Voßkuhle		Voßkuhle	Voßkuhle	Voßkuhle
	Zurückverweisung am	14.04.2011				
	Nichtannahme am			24.09.2015	04.04.2016	04.04.2016
	Nichtannahmebegründung			93b iVm 93a VerfGG weil "unzulässig"	nicht angenommen "unzulässig"	93b iVm 93a VerfGG weil "unzulässig"
	Anmerkung					
	BVerfG Senat	1		1	1	1
	BVerfG Kammer	3		1	1	1
	Richter	Kirchhof Schluckebier Baer		Kirchhof Eichberger Britz	Kirchhof Eichberger Britz	Kirchhof Eichberger Britz
	Beschwerde Voßkuhle §§13,14 am			08/10.05.2017		04/06.05.2017
	Befangenheit Voßkuhle am					
	Forderung Voßkule Bearbeitung			08/10.05.2017 G. Greilach		04/06.05.2017 Frank
	Postannahme					

Identifikations Nr.		[16]	[17]	[18]	[19]	[20]
BSG	Az (B 12 KR _)		94/13 B	20/14 B	4/14 B	5/15 B
	Beschluss/Urteil am					
	NZB Ablehnung am		16.05.2014	19.05.2015	03.06.2015	16.07.2015
	Richter		Kretschmer Kaltenstein Beck	Kretschmer Kaltenstein Korner	Kretschmer Kaltenstein Korner	Kretschmer Bernsdorff Korner
BVerfG	VerfBeschw. am	10.11.2015	27.06.2014	08.07.2015	13.07.2015	08.09.2015
	Begründung		gegen GKV & Urteil SG & Beschlüsse LSG, BSG & SGB V 229,248			
	AR Nr.	7584/15				6039/15
	AR Nr. am	24.11.2015				24.09.2015 (29.9.15)
	AR Referent (Unzulässigkeit)	Regierungsdirtektor Maier				AR-Referentin Krause-Reul
	Verw. auf Zuständigkeit (2.S)	26.04.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat		25.04.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat		
	1 BvR Az	3129/15	1936/14	1687/15	1615/15	2570/15
	1 BvR Az Vergabe am					20.10.2015 (23.10.15)
	1 BvR Az durch					Amtsinspektor Kehrwecker
	Berichterstatter ES lt. Geschäftsplan	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)
	Vorsitzender Erster Senat	Kirchhof	Kirchhof	Kirchhof	Kirchhof	Kirchhof
	Präsident BVerfG	Voßkuhle	Voßkuhle	Voßkuhle	Voßkuhle	Voßkuhle
	Zurückverweisung am					
	Nichtannahme am	13.04.2016	16.11.2016	06.03.2017	08.03.2017	09.03.2017
	Nichtannahmebegründung	93b iVm 93a VerfGG weil "unzulässig"	"Fristversäumnis" für Antrag auf Wiedereinsetzung (§93(2) BVerfGG)			keine Begründung nach §93d (1) S.3
	Anmerkung			26.04.2017 Mitteilung Nichtannahme		
	BVerfG Senat	1	1	1	1	1
	BVerfG Kammer	1	3	1	1	1
	Richter	Kirchhof Eichberger Britz	Kirchhof Schluckebier Ott	Kirchhof Schluckebier Ott	Kirchhof Schluckebier Ott	Kirchhof Schluckebier Ott
	Beschwerde Voßkuhle §§13,14 am	13/19. + 26.04.2017		25.04.2017		
	Befangenheit Voßkuhle am					
	Forderung Voßkule Bearbeitung	13/19. + 26.04.2017		25.04.2017		
	Postannahme	2x Gil R. de ONDARZA				

Identifikations Nr.		[21]	[22]	[23]	[24]	[25]
BSG	Az (B 12 KR _)	70/14 B	42/15 B		95/14 B	9/16 B
	Beschluss/Urteil am					
	NZB Ablehnung am	29.01.2015	24.11.2015		19.05.2015	07.09.2016
	Richter	Kretschmer Mecke Beck	Kretschmer Mecke Korner		Kretschmer Kaltenstein Korner	Kretschmer Bernsdorff Korner
BVerfG	VerfBeschw. am	19.03.2015	13.01.2016	01.03.2017	25.06.2015	26.10.2016
	Begründung			GG 93 (1) Nr 4a BVerfGG § 90 (1), (2) S.2		
	AR Nr.			1690/17	4175/15	6436/14
	AR Nr. am			08.03.2017		19.08.2014
	AR Referent (Unzulässigkeit)			Regierungsdirektor Maier		
	Verw. auf Zuständigkeit (2.S)			03.3.2017, 21.3.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat		
	1 BvR Az	631/15	188/16	610/17	2290/15	2428/16
	1 BvR Az Vergabe am			20.03.2017	24.09.2015	
	1 BvR Az durch			Amtsinspektorin Wagner	Amtsinspektor Kehrwecker	
	Berichterstatter ES lt. Geschäftsplan	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)
	Vorsitzender Erster Senat	Kirchhof	Kirchhof	Kirchhof	Kirchhof	Kirchhof
	Präsident BVerfG	Voßkuhle	Voßkuhle	Voßkuhle	Voßkuhle	Voßkuhle
	Zurückverweisung am					
	Nichtannahme am	23.03.2017	23.05.2017	13.04.2017	23.05.2017	14.06.2017
	Nichtannahmebegründung	§ 93b iVm §93a BVerfGG	"unzulässig"	keine Subsidiarität § 93b i.V.m. §93a BVerfGG	§ 93b iVm §93a BVerfGG	§ 93b iVm § 93a BVerfGG "unzulässig"
	Anmerkung	18.05.2017 Mitteilung Nichtannahme				
	BVerfG Senat	1	1	1	1	1
	BVerfG Kammer	1	1	1	1	1
	Richter	Kirchhof Schluckebier Ott	Kirchhof Schluckebier Ott	Kirchhof Schluckebier Ott	Kirchhof Schluckebier Ott	Kirchhof Schluckebier Ott
	Beschwerde Voßkuhle §§13,14 am			21.03.2017		
	Befangenheit Voßkuhle am			28.3.17 / 31.3.17		
	Forderung Voßkule Bearbeitung					
	Postannahme			Raum / Christian Schulz		

	Identifikations Nr.	[26]	[27]
BSG	Az (B 12 KR _)	22/16 B	65/16 B
	Beschluss/Urteil am		
	NZB Ablehnung am	30.01.2017	20.02.2017
	Richter	Schlegel Mecke Beck	Schlegel Mecke Beck
BVerfG	VerfBeschw. am	15.03.2017	28.03.2017
	Begründung		
	AR Nr.	1971/17	
	AR Nr. am	23.03.2017	
	AR Referent (Unzulässigkeit)	AR-Referentin Ingendaay-Herrmann	
	Verw. auf Zuständigkeit (2.S)	17.04.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat	06.04.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat
	1 BvR Az	805/17	672/17
	1 BvR Az Vergabe am	13.04.2017	04.04.2017
	1 BvR Az durch	Amtsinspektorin Wagner	Amtsinspektor Kehrwecker
	Berichterstatter ES lt. Geschäftsplan	Kirchhof (Sozialrecht)	Kirchhof (Sozialrecht)
	Vorsitzender Erster Senat	Kirchhof	Kirchhof
	Präsident BVerfG	Voßkuhle	Voßkuhle
	Zurückverweisung am		
	Nichtannahme am	07.07.2017	16.11.2017
	Nichtannahmebegründung		
	Anmerkung		
	BVerfG Senat	1	1
	BVerfG Kammer	1	1
	Richter	Kirchhof Schluckebier Ott	Kirchhof Schluckebier Ott
	Beschwerde Voßkuhle §§13,14 am	17/19.04.2017	06/07.04.2017
	Befangenheit Voßkuhle am	17/19.04.2017	06/07.04.2017
	Forderung Voßkule Bearbeitung		
	Postannahme	Gil R. de ONDARZA	Gil R. de ONDARZA

CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Herrn
Rudolf Mühlbauer
[redacted]

Parlamentarischer Geschäftsführer
Max Straubinger MdB

Büro: Jakob-Kaiser-Haus JKH 3.310
Telefon: 030 / 227 702 12
Telefax: 030 / 227 763 16
E-Mail: max.straubinger@bundestag.de
Internet: www.csu-landesgruppe.de

Berlin, 5.1.2015

Petitionsverfahren 48867

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29. September 2014 zum Petitionsverfahren 48867. Als Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag antworte ich Ihnen gerne auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen sowie der Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe, Gerda Hasselfeldt MdB, an die Sie sich ebenfalls gewandt haben.

Die Zuständigkeit und damit verbundene Prüfung Ihrer anhängigen Petition liegt beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Daher bitte ich Sie herzlich um Ihre Geduld, bis das anhängige Petitionsverfahren abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Max Straubinger MdB